



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.75 RRB 1947/3100**  
Titel                       **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                     18.09.1947  
P.                         1370

[p. 1370] A. Mit Eingabe vom 13. August 1947 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. April 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Kirchenackerweges und die Aufhebung der projektierten Salvatorstraße zwischen Tram- und Wallisellenstraße in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 13. Juni 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Juli 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der Kirchenackerweg, der bis anhin noch keine Bau- und Niveaulinien aufwies, ist eine rege benützte Wegverbindung von der Dörfli- und der Magdalenenstraße nach den Familiengärten und den Sportplätzen an der Wallisellenstraße. In den letzten Jahren baute das Tiefbauamt der Stadt Zürich die Teilstrecke zwischen Magdalenen- und Tramstraße als Zufahrtsstraße für die angrenzenden Liegenschaften aus. Auf dem untern Teilstück zwischen Tramstraße und Wallisellenstraße ist der Kirchenackerweg nur für Fußgänger benützbar. Das östlich angrenzende Gebiet zwischen dem Kühriedweg und der Tramstraße ist gemäß der neuen städtischen Bauordnung für Wohnbauten bestimmt, weshalb der Stadtrat hiefür am 27. September 1946 die Einleitung des Quartierplanverfahrens beschlossen hat.

Der Kirchenackerweg soll zwischen der Tramstraße und dem Kühriedweg als Fahrstraße ausgebaut werden.

Dadurch erübrigt sich der Ausbau der projektierten Teilstrecke der Salvatorstraße zwischen Tram- und Wallisellenstraße, für welche die Bau- und Niveaulinien durch Regierungsratsbeschluß vom 21. Januar 1926 genehmigt wurden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, daß diese projektierte Straßenstrecke und der Kirchenackerweg unmittelbar nebeneinander liegen und sich teilweise sogar decken. Somit können die Bau- und Niveaulinien längs des erwähnten Teiles der Salvatorstraße aufgehoben und die entsprechende Baulinienlücke an der Tramstraße geschlossen werden.

Da das Land nördlich bzw. westlich des Kirchenacker- und Kühriedweges dauernd als Grünzone erhalten bleiben soll, wird der ca. 130 m lange Anschluß des Kirchenackerweges an die Wallisellenstraße als Fußweg beibehalten. Dadurch kann auch eine neue Straßeneinmündung in die verkehrsreiche Wallisellenstraße vermieden werden, was im Interesse der Verkehrssicherheit liegt.

Der projektierte Baulinienabstand des Kirchenackerweges beträgt 17,5 - 18,0 m. Er ist zur Straßenaxe mit Rücksicht auf bestehende Gebäude unsymmetrisch angeordnet. Bei einer Fahrbahnbreite von 6 m betragen die Breiten der Vorgärten 9 bzw. 3 m. Im Interesse der Verkehrsübersicht ist bei der Abzweigung von der Tramstraße die östliche Baulinie des Kirchenackerweges auf einer Länge von 12 m rechtwinklig auf die nördliche Baulinie der Tramstraße abgedreht.



Die Niveaulinie des Kirchenackerweges paßt sich den bestehenden Terrainverhältnissen an und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 30. April 1947 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien des Kirchenackerweges und die Aufhebung der projektierten Salvatorstraße zwischen Tram- und Wallisellenstraße in Zürich 11 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017*]